



---

**Benutzungsordnung für die Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra)**

**(Anlage zur Friedhofssatzung bzw. der Mietverträge zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2007)**

**Die Stadt Heringen (Werra) betreibt ihre Friedhofshallen auf den städtischen Friedhöfen in Heringen (Werra), ST Wölfershausen, ST Widdershausen, ST Lengers, ST Leimbach, ST Herfa als öffentliche Einrichtungen.**

**Sie dienen der Aufnahme und Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung oder der Überführung an einen anderen Ort. Des weiteren stehen die Friedhofshallen zur Durchführung von Überführungen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Einrichtungen stehen allen Benutzern gleichermaßen zu. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) hat in ihrer Sitzung am 01.02.2007 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung der Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra) beschlossen:**

1. Die Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra) werden vom Magistrat der Stadt Heringen (Werra) oder dessen Beauftragten verwaltet. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Jegliche Nutzung ist umgehend nach Bekanntwerden eines Sterbefalles durch das Bestattungsinstitut oder Privatpersonen, nachstehend Mieter/Mieterin genannt, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zwischen dem Mieter / der Mieterin und dem Magistrat wird sodann ein Mietvertrag abgeschlossen, so dass Überschneidungen vermieden werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
2. Die Mieter / Mieterinnen haben die Friedhofshallen sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen (einschließlich Verlust) ist der Mieter / die Mieterin verpflichtet, die Kosten zu ersetzen. Die Stadt Heringen (Werra) haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter / der Mieterin oder Besuchern der Friedhofshalle entstehen. Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Heringen (Werra) zu erheben und die Stadt Heringen (Werra) bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz freizustellen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen von dieser Freistellung sind Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Verhaltens. Die Stadt Heringen (Werra) haftet ebenfalls nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Räume hat der Mieter / die Mieterin in geeigneter Weise selbst zu sorgen.
3. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
4. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
5. Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
6. Die Stadt Heringen (Werra) haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

7. Trauerfeiern können außer in der Friedhofshalle auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
8. Der Transport des Sarges mit dem Sargwagen von der Friedhofshalle zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten oder sonstige Angehörige selbst oder durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut. Im Anschluss an die Bestattung ist der Sargwagen wieder ordnungsgemäß in die Friedhofshalle zu verbringen.
9. Für den Aufenthalt in der Friedhofshalle gelten die Verhaltensvorschriften des § 6 der Friedhofssatzung. Die Besucher der Friedhofshalle haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt, andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden können und die Würde der Stätte nicht gestört wird. Zuwiderhandelnde können vom Mieter oder der Mieterin der Friedhofshalle aus der Einrichtung verwiesen werden.
10. Die Grundausrüstung der Friedhofshallen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus kann die Ausschmückung der Friedhofshalle und des Sarges mit Blumen und Kränzen sowie das Aufstellen religiöser Embleme, Kerzen u.ä. von den Angehörigen besorgt werden. Die Ausschmückung muss dem Rahmen und der Würde des Ortes entsprechend erfolgen. Die Benutzung von weiteren Gegenständen (Lautsprecher, Orgel, Mikrophon und dergleichen) ist gestattet.
11. Jede Mieterin / jeder Mieter der Friedhofshalle ist verpflichtet, diese nach Gebrauch in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen. Eventuell anfallender Müll ist vom Mieter / von der Mieterin ordnungsgemäß zu entsorgen. Die genutzten Räume sind nach jeder Benutzung von dem betreffenden Mieter auszukehren und nass zu wischen. Die Kränze, der Blumenschmuck und dergleichen sind zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht durchgeführter Reinigung wird dem Mieter / der Mieterin dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.
12. Beim Verlassen der Friedhofshalle hat der Mieter / die Mieterin dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen abgeschlossen, das Licht gelöscht, alle elektrischen Geräte inklusive der Kühlzellen nach beendeter Nutzung abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. In der Heizperiode ist das Heizungsthermostat nach Nutzung wieder auf Frostschutz zu stellen.
13. Für Notfälle ist jede Friedhofshalle mit einem Feuerlöscher sowie einem Verbandskasten ausgestattet.
14. Für die Benutzung der Friedhofshalle und deren Einrichtungen werden vom Mieter / von der Mieterin Gebühren gemäß des Mietvertrages in Verbindung mit der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen (Werra) vom 01.02.2007 erhoben.
15. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können zu dem Ausschluss des Benutzungsrechtes führen.

**Heringen (Werra), 02.02.2007**  
**Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)**

**Ries, Bürgermeister**

**Wenk, 1. Stadtrat**